

Widerruf der Approbation

Widerruf und Ruhen der Approbation, freiwilliger Verzicht, Wiedererteilung sowie Hinweise zu sonstigen Folgen strafrechtlich relevanten Verhaltens

Der Widerruf der Approbation kommt immer – aber nicht nur dann – in Betracht, wenn eine Verurteilung wegen einer Straftat erfolgte. Dabei ist es unerheblich, ob die Verurteilung durch Urteil oder Strafbefehl erging. Nicht jede Verurteilung muss einen Widerruf nach sich ziehen, nicht jede Nicht-Verurteilung führt automatisch zu einem „Behaltendürfen“ der Approbation. Sobald strafrechtliche Ermittlungen im Raum stehen, ist daher anwaltliche Beratung, die auch auf alle möglichen „Neben“-Folgen des Verfahrens eingeht, zu empfehlen.

Gesetzliche Grundlagen

Wer die Zahnheilkunde dauernd ausüben will, bedarf einer Approbation (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Zahnheilkundengesetz [ZHG]). Diese berechtigt zur Führung der Bezeichnung als „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“. Ein Zahnarzt darf sich „nicht eines Verhaltens schuldig gemacht“ haben, „aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZHG). Macht er sich schuldig, ist die Approbation zu widerrufen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 ZHG).

Dabei ist festzustellen, dass „Unwürdigkeit“ und „Unzuverlässigkeit“ unbestimmte Rechtsbegriffe sind. Das bedeutet, dass die zuständige Behörde nach eigener Einschätzung zu beurteilen hat, ob sie den Betroffenen im Einzelfall für unwürdig oder unzuverlässig hält. Dabei ist sie aber in dieser Einschätzung nicht gänzlich frei, sondern muss unter anderem dem schweren Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantierte Berufsfreiheit Rechnung tragen.

Denn der Entzug der Approbation kommt einem weitgehenden Berufsverbot für den Zahnarzt gleich. Es kommen dann keine zahnärztlichen Tätigkeiten mehr in Betracht. Der Betroffene kann allenfalls noch nichtzahnärztliche Tätigkeiten, zum Beispiel als Berater, erbringen.

Zuständig für den Widerruf ist, anders als für die Erteilung, die *jeweilige* Bezirksregierung (im Folgenden: Regierung), in deren Bezirk der Zahnarzt praktiziert. Die BLZK oder der ZBV sind daher mit der Erteilung oder dem Widerruf *nicht* befasst.

Widerrufsverfahren und Ruhen der Approbation

Woher erhält die Regierung die Informationen, die zur Einschätzung führen können, der Betroffene sei „unwürdig“?

In den meisten Fällen wird es sich um die Mitteilung von strafrechtlichen Verurteilungen oder auch nur von der Einleitung von Strafverfahren handeln, aber auch eine direkte Anzeige oder sonstige Erkenntnisse (Presseberichte etc.) können in Betracht kommen. Nach Nr. 26 der Anordnung über Mitteilung in Strafsachen (MiStrA) hat die Staatsanwaltschaft (StA) die zuständigen (Approbations-)Behörden sowie die BLZK über Verfahren gegen und Verurteilungen von Zahnärzte(n) zu informieren. Dies gilt sowohl für Urteile als auch – und dies ist wichtig – für Verurteilungen durch Strafbefehl. Denn ein rechtskräftiger Strafbefehl steht einem Urteil gleich.

Erhält die Regierung von einem Strafverfahren Kenntnis, kann sie zunächst Akteneinsicht beantragen. Anschließend hat sie den Betroffenen anzuhören, wenn sie den Widerruf oder die Ruhensanordnung erwägt. Schließlich wird sie sich ein eigenes Bild machen, ob die Tat zu einer „Unwürdigkeit“ geführt hat.

Dabei muss sie berücksichtigen, ob die Verurteilung Einfluss auf die Tätigkeit als Zahnarzt und/oder das dem Beruf des Zahnarztes entgegengebrachte Vertrauen hat. So wird die Verurteilung wegen Diebstahls geringwertiger Gegenstände etc. vermutlich weniger für eine „Unwürdigkeit“ sprechen als die Verurteilung wegen Betrugs (erst recht Arznei- oder Abrechnungsbetrug), Körperverletzung, Drogenmissbrauchs oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Gerade im Hinblick auf „Kickback-Systeme“, „Globudent-Skandal“ und Ähnliches ist keine „wohlwollende“ Prüfung durch die Regierung zu erwarten!

Darüber hinaus ist es so, dass die Regierung selbst dann, wenn eine strafrechtliche Verurteilung nicht erfolgt ist, je nach Umständen des Einzelfalls zum Ergebnis der „Unzuverlässigkeit“ oder „Unwürdigkeit“ kommen könnte! Ist die Regierung von der „Unwürdigkeit“ überzeugt, so ist sie verpflichtet,

die Approbation zu widerrufen. Der Widerruf steht dann nicht in ihrem Ermessen.

Wichtig: Das „Ruhe“ der Approbation kann schon bei Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens angeordnet werden, also bereits weit im Vorfeld eines strafrechtlichen Urteils!

Rechtsfolge

Als Rechtsfolge ist sowohl bei Widerruf als auch bei Ruhensanordnung der Betroffene nicht mehr berechtigt, den zahnärztlichen Beruf auszuüben. Dies bedeutet auch, dass zumindest innerhalb der EU eine Tätigkeit als Zahnarzt ebenfalls nicht mehr möglich sein wird. Mit Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie ist nämlich eine gegenseitige Information der Behörden vorgesehen. Der Betroffene hat außerdem die Approbationsurkunde an die Regierung herauszugeben (ähnlich der Abgabe des Führerscheins).

Freiwilliger Verzicht auf die Approbation

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Möglichkeit nach § 7 ZHG zum Verzicht auf die Approbation hinzuweisen. Der Zahnarzt gibt dann freiwillig seine Approbation zurück. Dies kann im Einzelfall sinnvoll sein, etwa wenn man langwierige, wenig Erfolg versprechende und gegebenenfalls öffentlichkeitswirksame Auseinandersetzungen mit der Regierung vermeiden will oder sich bei Verzicht eine geringere Strafe im Strafverfahren erhofft.

Auch besteht die Chance, dass bei einem eventuellen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation dies als „Einsicht“ positiv gewürdigt wird. Da die Approbation aber die berufliche und wirtschaftliche Existenz betrifft, sollte auf sie keineswegs vorschnell und unüberlegt verzichtet werden.

Rechtsmittel gegen den Widerruf

Der Widerruf der Approbation stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den sich der Betroffene mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht wehren kann. Allerdings muss diese Klage innerhalb der Klagefrist (ein Monat) eingereicht werden, andernfalls wird der Widerruf rechtskräftig. Unabhängig davon hat die Regierung die Möglichkeit, Sofortvollzug anzuordnen.

(Wieder-)Erteilung der Approbation

Der Widerruf der Approbation bedeutet noch nicht zwingend, dass die Approbation auf Lebenszeit nicht mehr erteilt werden könnte. Vielmehr kann

der Betroffene die Erteilung der Approbation – theoretisch – jederzeit wieder beantragen. In der Praxis wird dieser Antrag frühestens nach einer nicht unerheblichen Frist (mehrere bis viele Jahre) in Betracht kommen.

Die Regierung hat wiederum eine eigenständige Entscheidung zu treffen, ob sie angesichts der begangenen Straftat und der Gesamtumstände auch nach Verstreichen dieser Zeit noch der Ansicht ist, der Betroffene sei „unwürdig“. Gemäß § 7a ZHG besteht aber die Möglichkeit, dass zunächst eine zeitlich begrenzte Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 ZHG erteilt und der Auftrag auf Wiedererteilung bis zu zwei Jahre zurückgestellt wird.

Weitere mögliche Folgen

Zeitgleich mit oder sogar schon vor dem Approbationswiderrufsverfahren wird meist der Entzug der Kassenzahnärztlichen Zulassung betrieben. Dabei gilt, dass ein Unterbleiben des Widerrufs der Approbation nicht dazu führen muss, dass die Kassenzulassung erhalten bleibt. Denn nach § 21 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte ist maßgebliche und vom Zulassungsausschuss autonom zu beantwortende Frage die, ob der Zahnarzt „mit geistigen oder sonstigen in seiner Person liegenden schwerwiegenden Mängeln“ behaftet ist. Umgekehrt führt der Widerruf der Approbation jedenfalls zum Widerruf der Zulassung, da Voraussetzung für die Eintragung notwendigerweise die Approbation als Zahnarzt ist.

Auch von berufsrechtlicher Seite (Regierung oder ZBV) und unabhängig von der Entscheidung über den Widerruf der Approbation kann ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Dabei ist jedoch Art. 67 Abs. 3 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) zu beachten. Danach kommen bestimmte Maßnahmen wegen *desselben* Verhaltens nur in Betracht, wenn die Maßnahme *zusätzlich* erforderlich ist, um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstands zu wahren.

Auch eine andere „Erlaubnis“, zum Beispiel der Waffen- oder Jagdschein, aber auch ein Flugschein, kann parallel von den dafür zuständigen Behörden entzogen werden. Angesichts dieser vielen möglichen Konsequenzen ist bei strafrechtlichen Ermittlungen schon in einem frühen Stadium versierte anwaltliche Beratung anzuraten.